- 69. Die in Preußen bestehende Zuständigkeit ber Gerichte und bes Justizministere für Beschwerden gegen Entscheidungen, welche einen als Gerichtsgebühr in Ausat gebrachten Bollmachtsstempel betreffen.
- IV. Civilsenat. Beschl. v. 16. April 1883 i. S. betr. das Aufgebot eines Dokumentes. Beschw.-Rep. 42/83.
 - I. Landgericht Naumburg.
 - . II. Oberlandesgericht bafelbst.

Der Extrahent des vorliegenden Anfgebotsversahrens, Techniker S., hat dem Justizrate L. für dieses Versahren schriftliche Prozesvollsmacht erteilt. Nachdem der Vollmachtgeber das Armenrecht erlangt hatte, wurde der als Gerichtsgebühr registrierte Stempel zur Prozessmacht mit 1,50 M von dem gedachten Prozesbevollmächtigten erfordert. Sein Antrag, diese Entscheidung des Gerichtsschreibers aufzuheben,

wurde vom Amtsgerichte für unbegründet erachtet, als eventuelle Beschwerbe behandelt und als folche durch Beschluß des Landgerichtes Naumburg zurückgewiesen.

In seiner weiteren Beschwerde führte Justigrat L. aus:

Nach & 107 Nr. 1 C.P.D. sei die Vollmacht der armen Partei stempelfrei; es könne also auch von einer Einziehung des gar nicht ersforderlichen Stempels von ihm — als Produzenten der Vollmacht — nicht die Nede sein. Der Gesetzgeber könne nicht den Willen gehabt haben, die arme Partei auf Kosten ihres Armenanwaltes von der Stempelsteuer zu befreien.

Das Oberlandesgericht Naumburg hat durch den Beschluß vom 21. März 1883 diese Beschwerde für begründet erachtet und angeordnet, daß die 1,50 M Stempel außer Ansatzu lassen. Die Gründe der Entscheidung eignen sich wesentlich die Ausstührungen der Beschwerde an.

Gegen diese Entscheidung hat der beim Oberlandesgerichte sungiezende Oberstaatsanwalt die weitere Beschwerde erhoben und beantragt: unter Aushebung derselben die Wiedereinsorderung der betressenden 1,50 M Stempel anzuordnen und den Beschwerdeführer an die Justizz verwaltung zu verweisen; anderenfalls die Zahlungspslicht des Justizzates L. aufrecht zu erhalten.

Es wird ausgeführt:

daß die Zwangspflicht des Produzenten der Vollmacht, Justizrates L., ganz unabhängig von der Zahlungspflicht des Ausstellers derselben bestehe; daß der genannte Bevollmächtigte aus eigener Verspslichtung, nicht etwa als Bevollmächtigter der Partei, sür den Stempel verhaftet sei. Bei dieser Verpslichtung müsse von der der Partei aus dem Armenrechte zustehenden Verechtigung abgesehen werden. Die Entscheidung der Frage sei durch kein Gesetz der Entsscheidung der Gerichte überwiesen; dieselbe gebühre in Streitsällen den dem Gerichtsschreiber vorgesetzten Aussichtsbehörden, sonach in letzter Instanz dem Instizminister. Eventuell würde aber über die Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichtes nur das Kammersgericht zuständig sein.

Das Reichsgericht hat sich für unzuständig für die Entscheidung der weiteren Beschwerde erklärt und dieselbe zurückgewiesen aus folgenden Eründen:

"Es ist unzweiselhaft, daß der Justigrat L. von Hause aus sich E. d. R.G. Entich, in Civils, IX. nicht darüber beschwert hat, daß sein Mandant trot des Armenrechtes zur Zahlung des Stempels herangezogen ist, sondern darüber, daß von ihm selbst der Stempel eingesordert wird. Er hat die Beschwerde nicht als Machtgeber der armen Partei, sondern in eigenem Namen und in eigenem Interesse eingelegt und nur zur Begründung dieser seiner Beschwerde unter Heranziehung des §. 107 C.P.D. behauptet, daß wegen des seinem Mandanten bewilligten Armenrechtes auch von ihm (dem Justizrate L.) ein Stempel nicht einzuziehen sei.

Die Beschwerde kann daher nicht als die Beschwerde des §. 118 C.P.O. ausgesaßt werden, denn diese steht nur der armen Partei zu; von dem Mandanten des Beschwerdesührers ist aber ein Stempel nicht ersordert und kann daher von einer Verletzung des Armenrechtes des Mandanten nicht die Rede sein. Die Entscheidung des Landgerichtes und die setzt angesochtene Entscheidung des Oberlandesgerichtes geben auch keinen Anhalt dafür, daß diese Gerichte die Absicht gehabt haben, über eine die Entziehung oder Beschränkung des Armenrechtes betressende Beschwerde der armen Partei zu entscheiden; vielmehr wird in der letzteren Entscheidung die Beschwerde als eine vom Justizrate L. (nicht: von diesem für seinen Machtgeber) erhobene Beschwerde bezeichnet, und in den Gründen heißt es:

daß in Armensachen weder vom Aussteller, noch von dem Bevollmächtigten ein Stempel verwendet verlangt werden kann. Nur als Grund für die Nichtverpslichtung des Justizrates L. wird der gar nicht streitige und nach §. 107 C.P.O. nicht zu bestreitende Sat verwendet:

daß vom armen Aussteller der Bollmacht ein Stempel nicht verlangt werden könne.

Weil der Aussteller, so meint das Oberlandesgericht, nicht verpflichtet ift, sei es auch der Produzent nicht.

Ebensowenig handelt es sich um die Beschwerde des §. 4 des Ger.Rost.G.; denn diese betrifft nur Erinnerungen gegen den Ansah von Gebühren und Auslagen, aber nicht von Stempeln. Das Ger.Rost.G. unterscheidet in §. 2 von den Gebühren ausdrücklich die Stempel von Urkunden, von denen im Versahren Gebrauch gemacht wird; es bestimmt, daß solche Urkunden insofern einem Stempel unterworsen sind, als sie es ohne diesen Gebrauch im Versahren sein würden und schließt im §. 79 die Stempel auch von den baren Auslagen aus.

Solche Stempel find zwar nach Art. 21 des prenßischen Gesets vom 9. Mai 1854 (G.S. S. 273) als Gerichtsgebühren zu liquidieren und einzuziehen, und dies findet hinsichtlich des Stempels zu Prozeß-vollmachten nach der allgemeinen Versügung des Justizministers vom 1. Dezember 1880 (J.M.Bl. S. 267; vgl. auch J.M.Bl. 1882 S. 52) auch jetzt noch Anwendung. Dadurch wird indessen die Natur des Stempels, als einer außerhalb der Grenzen der Gerichtsgebühren liegenden Abgabe, nicht verändert. Dies zeigt sich namentlich darin, daß nach dem citierten Artisel die Stempel von eingereichten Kirchenzeugnissen, Inventarien, Taxen und letztwilligen Verfügungen ebenfalls als Gerichtsgebühr zu liquidieren sind, obwohl diese doch mit dem Prozeß-versahren nichts zu thun haben.

Man kann hiernach die Überweisung der Liquidierung solcher Stempel an die Gerichte nur als eine auf Zweckmäßigkeitsgründen bernhende Übertragung eines Teiles der Stempelverwaltung an die Gerichte behandeln; es ist dieses Liquidieren zu einem Teile der Justizeperwaltung gemacht.

Diesen Standpunkt nimmt auch die nicht abgedruckte Versügung des Justizministers vom 19. September 1882, auf welche die Entscheisdung des Landgerichtes gestüht ist, ein; es wird ausdrücklich darin gesagt, daß ein Vollmachtsstempel dadurch, daß er als Gerichtsgebühr zu registrieren ist, nicht seinen Charakter als Stempel verliert.

Bei Bestimmung der Stelle, welche zu Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ansatz solcher Stempelbeträge zuständig ist, muß man von §. 4 des preußischen Außsährungsgesetzes zum Gerichtskostenzgesetze vom 10. März 1879 (G.S. S. 145) ausgehen. Dieser bestimmt:

Die Vorschriften der §§. 4—7 des deutschen Gerichtskoftengesehes finden in gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozesordnungen nicht Anwendung finden, nach Maßgabe der nachestehenden §§. 5—8 a. a. D. entsprechende Anwendung.

Es sind also gemäß §. 4 Ger. Kost. G. für die Beschwerden gegen den Ansat von Gebühren und Auslagen auch in Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozehordnungen keine Anwendung sinden, die Gerichte (nicht, wie es nach der Regel der §§. 77. 78 des preußischen Ausssührungssgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 [G.S. S 245] sein müßte: die Vorstände derselben) zuständig. Daß dies aber (über das deutsche Gerichtskostengesetz hinaus) auch für Stempel

gelten soll, daß also auch über Beschwerden gegen den Ansatz der als Gerichtskosten zu liquidierenden Stempelbeträge nicht die Vorstände der Gerichte, sondern diese selbst zu entscheiden haben, ergiebt §. 7 des angezogenen Ausssührungsgesetzes zum Gerichtskostengesetze, dahin lautend:

Rücksichtlich ber als Gerichtstosten zu erhebenden Stempelbeträge — — sindet gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Beschwerde an den Justizminister statt. Der Justizminister kann in allen Fällen den Ansatz dieser Beträge von Amtswegen berichtigen. Danach ist so viel sicher, daß in gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozesordnungen nicht Anwendung sinden, die Beschwerden gegen den Ansatz solcher Stempel an das Landgericht, das Oberlandesgericht, den Justizminister gehen. Es sindet aber darin, daß der Justizminister in letzter Instanz zu entscheiden hat, der obige Satz:

daß überhaupt die Liquidierung von Stempeln als Gerichtsgebühr eine Funktion der Stempelverwaltung ist, welche der Justizverwaltung (aber als eine reine Verwaltungsangelegenheit) übertragen ist, seine Bestätigung (val. auch & 8 a. a. D.).

Diesen Standpunkt muß man auch einnehmen hinsichtlich der Vollmachten, welche (wie im vorliegenden Falle) für ein Verfahren erteilt sind, auf welches die deutsche Prozeßordnung Anwendung sindet. Hieraus, in Verdindung damit, daß die Beschwerde des §. 4 Ger.Kost.G. sich auf den Ansat von Stempeln nicht bezieht, folgt, daß das Reichsegericht für die vorliegende Beschwerde der Staatsanwaltschaft nicht zuständig ist und also auch nicht darüber zu entscheiden hat, ob das Obersgericht zu Naumburg oder aber (wie in der Beschwerde auf Grund des §. 6 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtstostengesetze und der §§. 51 flg. des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsversassungsgesetze behauptet wird) das Kammergericht zuständig war."